

Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Sozialhilfegesetz geändert wird

§ 4

Voraussetzung der Hilfe

(1a) Der Rechtsanspruch gemäß Abs. 1 gilt nicht für:

1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist,
2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 i. V. m. § 15 AsylG, § 10 Abs. 4 FrG oder einer Verordnung gemäß § 29 FrG,
4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
5. Fremde, die auf Grund der §§ 4, 4a, 5a und 6 der Asylgesetznovelle 2003, nach einer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft genommen werden können oder auf die die Bestimmungen des § 66 FrG anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Ländern sichergestellt ist, und
6. Fremde, denen ab 1. Mai 2004 Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten zwölf Monate nach Asylgewährung. (4)

§ 4

Voraussetzung der Hilfe

(1a) Der Rechtsanspruch gemäß Abs. 1 gilt nicht für:

1. Fremde, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (Asylwerber), bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens.
2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Antrag auf internationalen Schutz rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 AsylG 2005, § 72 NAG oder einer Verordnung gemäß § 76 NAG,
4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
5. Fremde, deren Grundversorgung das Land bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung auf Grund einer Entscheidung der Asylbehörde gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 AsylG 2005, § 5 AsylG 2005, § 10 AsylG 2005 sicherstellt, oder auf die § 77 FPG anzuwenden ist und
6. Fremde, denen ab 1. Mai 2004 Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten zwölf Monate nach Asylgewährung.

§ 13

Unterbringung in stationären Einrichtungen

(1) Anspruch auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung haben jene Personen, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege oder Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können. Der Hilfeempfänger ist berechtigt, unter den für seine Bedürfnisse in Frage kommenden Einrichtungen zu wählen, sofern das

§ 13

Unterbringung in stationären Einrichtungen

(1) Anspruch auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung haben jene Personen, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können. Hilfeempfänger dürfen nur Einrichtungen in Anspruch nehmen, die von der Landesregierung gemäß § 13a anerkannt wurden

<p>Land mit dieser Einrichtung einen Vertrag abgeschlossen hat. Dieser Vertrag hat insbesondere zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erbringenden Leistungen, 2. das Entgelt für die zu erbringenden Leistungen und 3. Kündigungsgründe. <p>Der Sozialhilfeverband, in dessen Gebiet sich die stationäre Einrichtung befindet, ist vor Abschluss des Vertrages zu hören.</p> <p>(2) (entfallen)</p> <p>(3) Soweit der Lebensbedarf durch die Unterbringung in einer stationären Einrichtung gewährt wird, gebührt den Hilfeempfängern, insbesondere zur Sicherung des Aufwandes für persönliche Bedürfnisse, ein Taschengeld, sofern sie nicht über Einkommen im Sinne des Abs. 4 verfügen. Das Taschengeld darf 20 % des Richtsatzes für den alleinstehend Unterstützten (§ 8 Abs. 8 lit. a) nicht überschreiten. Das Taschengeld gebührt in den Monaten Juni und November in zweifacher Höhe.</p> <p>(4) Dem Hilfeempfänger haben 20 % eines eigenen Einkommens sowie Sonderzahlungen, die mit einem Pensionsbezug im Zusammenhang stehen, zu verbleiben.</p>	<p>und die dem Zweck hinsichtlich der Sicherung des Lebensbedarfes des Hilfeempfängers in einer stationären Einrichtung entsprechen.</p> <p>(2) Wird einem Hilfeempfänger, der über kein eigenes Einkommen verfügt, Hilfe gemäß Abs. 1 gewährt, so gebührt ihm, insbesondere zur Sicherung des Aufwandes für persönliche Bedürfnisse, ein Taschengeld. Das Taschengeld darf 20% des Richtsatzes für den alleinstehend Unterstützten (§ 8 Abs. 8 lit. a) nicht überschreiten. Das Taschengeld gebührt in den Monaten Juni und November in zweifacher Höhe.</p> <p>(3) Wird einem Hilfeempfänger, der über eigenes Einkommen verfügt, Hilfe gemäß Abs. 1 gewährt, so haben ihm 20% des eigenen Einkommens und Sonderzahlungen, die mit einem Pensionsbezug im Zusammenhang stehen, als Taschengeld zu verbleiben.</p>
<p>-----</p>	<p style="text-align: center;">§ 13a Anerkennung von stationären Einrichtungen</p> <p>(1) Die Landesregierung hat stationäre Einrichtungen in der Steiermark auf Antrag anzuerkennen, sofern ein Bedarf besteht und diese geeignet sind, den Lebensbedarf von Hilfeempfängern gemäß § 13 Abs.1 zu decken. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes sind im Sinne der von der Landesregierung gemäß Abs. 5 zu erlassenden Verordnung erbringen.</p> <p>(2) Ein Bedarf gemäß Abs. 1 ist gegeben, wenn unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse eine Nachfrage nach stationären Einrichtungen besteht und diese Nachfrage nicht durch bestehende Einrichtungen abgedeckt werden kann.</p> <p>(3) Es können nur Einrichtungen anerkannt werden, die über eine Bewilligung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz oder über eine Bewilligung nach einer anderen Bewilligungsvorschrift für stationäre Einrichtungen verfügen und die Leistungen gemäß Abs. 5 erbringen. Der Sozialhilfeverband, in dessen</p>

	<p>Gebiet sich die stationäre Einrichtung befindet, ist vor Erlassung des Bescheides zu hören. Die Anerkennung kann unter Bedachtnahme auf den Zweck auch unter Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen oder zeitlich befristet erteilt werden.</p> <p>(4) Die Anerkennung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 nicht mehr vorliegen.</p> <p>(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der stationären Einrichtung zur Sicherung des Lebensbedarfs der Hilfeempfänger zu erbringenden Leistungen, insbesondere die sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernisse, die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Betreuungsleistungen und die Versorgung mit Pflege- und Hygieneartikeln, 2. das vom Sozialhilfeträger zu erbringende Entgelt für die Leistungen gemäß Z. 1 in Form von Tagsätzen, 3. die Ab- und Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Sozialhilfeträger und der Einrichtung, wie beispielsweise die Möglichkeit der Weiterverrechnung von Tagsätzen im Falle der Abwesenheit des Hilfeempfängers und 4. besondere zusätzliche Verpflichtungen der Einrichtungen
<p>-----</p>	<p style="text-align: center;">§ 13b Sicherstellung von stationären Einrichtungen</p> <p>Sofern der Bedarf nach stationären Einrichtungen nicht gemäß § 13a sichergestellt werden kann und auch stationäre Einrichtungen in anderen Bundesländern nicht in Anspruch genommen werden können, hat das Land die Deckung dieses Bedarfes sicherzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Behörden</p> <p>(1) Behörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde betreffend den Ersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe (§§ 28, 29, 30) entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Über sonstige Berufungen entscheidet die Landesregierung</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Behörden</p> <p>(1) Behörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde betreffend den Ersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe (5. Abschnitt mit Ausnahme der Rückersatzansprüche Dritter für Hilfeleistungen) entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.</p>

<p>-----</p>	<p style="text-align: center;">§ 44b Übergangsbestimmung zu LGBl. Nr.</p> <p>Stationäre Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. mit dem Land einen Vertrag gemäß § 13 Abs. 1 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2005 abgeschlossen haben, gelten für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses als gemäß § 13b in der Fassung LGBl. Nr. anerkannte Einrichtung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p> <p>(2) Die Bestimmungen des 3. Abschnittes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p> <p>(2) Die Bestimmungen des 3. Abschnittes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 46 Inkrafttreten von Novellen</p> <p>(6) Die Änderung des § 35 Abs. 1 und die Einfügung des § 44a durch die Novelle LGBl. Nr. 78/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Oktober 2005, in Kraft.</p> <p>-----</p>	<p style="text-align: center;">§ 46 Inkrafttreten von Novellen</p> <p>(7) Die Änderung des § 35 Abs. 1 und die Einfügung des § 44a durch die Novelle LGBl. Nr. 78/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Oktober 2005, in Kraft.</p> <p>(8) Die Änderung des § 4 Abs. 1a, der §§ 13 und 35 Abs. 1, des § 45 Abs 2 und die Einfügung der §§ 13a, 13b und 44b durch die Novelle LGBl. Nr. .../.... tritt mit dem der Kundmachung folgendem Tag, das ist der in Kraft.</p>